



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 19. Februar 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Studienordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Berufsorientiertes Praktikum
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan sowie dem Modulkatalog mit den enthaltenen Modulbeschreibungen.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. ²Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Teilzeitstudium ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Der Studiengang Geographie mit dem Abschluss B. Sc. beginnt im Wintersemester.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Bachelor-Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss auf dem Gebiet der Geographie. ²Das Studium bereitet die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vor bzw. legt mit der fachwissenschaftlichen Grundausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte der geographischen Teilgebiete (Geoinformatik und Fernerkundung, Wirtschaft und Raum, Physische Geographie und Bodenkunde) sowie des geographischen Methodenbereichs.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. ²Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. ³Sie haben methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Teamarbeit befähigt.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.



- (2) ¹Das Studium der Geographie gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums (insgesamt mindestens 95 Leistungspunkte (LP)), in Module des geographischen Methodenbereichs (insgesamt 25 LP) und in Module des Kontextstudiums (insgesamt bis zu 35 LP). ²Zudem ist ein berufsorientiertes Praktikum (13 LP) zu absolvieren. ³Mit erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. ²Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. ³Für die Durchführung des Auslandsaufenthalts wird das vierte, fünfte oder sechste Semester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt sich im ersten Studienjahr aus Pflichtmodulen zum Erwerb fachlicher und methodischer Grundlagen zusammen. ²Es umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und die folgenden inhaltlichen Bereiche:
1. Fachgrundlagen: Physische Geographie und Bodenkunde (GEOG 131 und GEOG 132)
 2. Fachgrundlagen: Wirtschaft und Raum (GEOG 121)
 3. Fachgrundlagen: Geoinformatik und Fernerkundung (GEOG 111 und GEOG 112)
 4. Methodengrundlagen: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (GEOG 141)
 5. Methodengrundlagen: Statistik (GEOG 142 und GEOG 145)
 6. Methodengrundlagen: Kartographie (GEOG 143)
 7. Methodengrundlagen: Geoinformationssysteme (GEOG 146)
 8. Fachgrundlage des Kontextbereichs der Geowissenschaften: Erdgeschichte (GEOG 144).
- (2) ¹Darauf aufbauend werden Module angeboten, die der weiteren Orientierung im Fach dienen und eine fundierte Entscheidung über eine individuelle Vertiefung ermöglichen sollen. ²Im dritten Semester sind Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zu erbringen. ³Zu absolvieren sind:
1. das Pflichtmodul „Angewandte Bildverarbeitung“ (5 LP)
 2. mindestens drei der Module aus den Bereichen „Physische Geographie und Bodenkunde“ (GEOG 231, GEOG 232), „Geoinformatik und Fernerkundung“ (GEOG 211) und „Wirtschaft und Raum“ (GEOG 221) (insgesamt mindestens 15 LP)
 3. Module des Kontextbereichs (insgesamt bis zu 10 LP).
- (3) ¹Im weiteren Studienverlauf sind einschließlich des berufsorientierten Praktikums (13 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) 90 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die zur Auswahl stehenden Module sind dem jeweils aktuellen Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen. ³Es wird eine Modulbelegung ermöglicht, die eine Ausrichtung an individuellen Interessen ermöglicht. ⁴Es können Module aus den geographischen Fachbereichen „Physische Geographie und Bodenkunde“, „Wirtschaft und Raum“, „Geoinformatik und Fernerkundung“ und des Kontextbereiches belegt werden. ⁵In den geographischen Fachbereichen sind Module im Umfang von mindestens 45 LP zu absolvieren. ⁶Im Kontextbereich können bis zu 20 LP erworben werden.



- (4) Werden in einem der geographischen Fachbereiche „Physische Geographie und Bodenkunde“, „Wirtschaft und Raum“ oder „Geoinformatik und Fernerkundung“ Module im Umfang von 40 LP absolviert und die Bachelorarbeit im selben Fachbereich angefertigt, wird der Fachbereich als Vertiefungsrichtung auf Antrag an das Prüfungsamt im Zeugnis ausgewiesen.
- (5) Auf Antrag an das Prüfungsamt können im Kontextbereich auch Module belegt werden, die nicht im Modulkatalog und Studienplan aufgelistet sind, sofern sie der Erweiterung geographischer Kompetenzen dienen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen, der dem Studienplan hinzugefügt ist.
- (2) ¹Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Voraussetzung ist
GEOG 145	GEOG 142
GEOG 211	GEOG 111
GEOG 212	GEOG 112
GEOG 213	GEOG 111
GEOG 214	GEOG 212
GEOG 222	GEOG 221, GEOG 141
GEOG 223	GEOG 121
GEOG 224	GEOG 141, GEOG 121
GEOG 231	GEOG 131, GEOG 132
GEOG 232	GEOG 131, GEOG 132
GEOG 233	GEOG 231, GEOG 232
GEOG 234	GEOG 141, GEOG 232
GEOG 237	GEOG 231, GEOG 232
GEOG 311	GEOG 211



GEOG 312	GEOG 141, GEOG 212
GEOG 321	GEOG 141, GEOG 221
GEOG 322	GEOG 141
GEOG 324	GEOG 141, GEOG 121
GEOG 325	GEOG 141, GEOG 121
GEOG 326	GEOG 141, GEOG 121
GEOG 327	GEOG 141, GEOG 121
GEOG 331	GEOG 141, GEOG 145, GEOG 231, GEOG 232
GEOG 332	GEOG 234
GEOG 333	GEOG 131, GEOG 132
GEOG 341	15 LP aus GEOG 213, GEOG 214, GEOG 222, GEOG 223, GEOG 224, GEOG 233, GEO 234, GEOG 237
GEOG 390	145 LP
GEOG 282	GEOG 281

- (2) Das berufsorientierte Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahrs absolviert werden.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 9

Berufsorientiertes Praktikum

- (1) ¹In das geographische Fachstudium ist ein berufsorientiertes Praktikum in fachnahen Institutionen (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Behörden, Betriebe) integriert. ²Es ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. ³Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) ¹Das berufsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens neun Wochen. ²Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des berufsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) ¹Das absolvierte Praktikum ist über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die Auskunft gibt über Art und Umfang des Berufspraktikums sowie die ausgeübte Tätigkeit (Praktikumszeugnis). ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.



- (5) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum anerkannt, werden 13 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung. ³Zum Auslandsstudium berät der Erasmus-Fachkoordinator.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Die Modulverantwortlichen evaluieren in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. ³Studiengangsbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. ³Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena